

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 6 / Krieger

Vorlagen-Nr. 1382/2009-2014

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

13.03.2013

öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

21.03.2013

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel; hier: 9.
Änderungssatzung

Sachverhalt:

Die Hauptsatzung der Stadt Niederkassel muss aus mehreren Gründen im § 12 Neuerungen angepasst werden.

Zum Einen besteht die Notwendigkeit, die Höchstzahl erstattungspflichtiger Fraktionssitzungen (hinsichtlich der Zahlung von beanspruchten Aufwandsentschädigungen) festzulegen.

Die Gemeindeordnung (GO) sieht bereits seit vielen Jahren vor, dass sachkundige Bürger/innen Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen beanspruchen können. Während dies für die Ausschusssitzungen auch praktiziert wurde, ist eine Inanspruchnahme für Fraktionssitzungen nie erfolgt. Nunmehr liegen Anträge von drei sachkundigen Bürgern bzw. stellvertretenden sachkundigen Bürgern auf Zahlung der Aufwandsentschädigung auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen vor, so dass die Notwendigkeit besteht, gem. § 45 VI GO sowohl die Anzahl der erstattungspflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr in der Hauptsatzung zu begrenzen sowie das Erstattungsverfahren festzulegen. Die Verwaltung schlägt – in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden – eine Obergrenze von 24 erstattungspflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr vor und hat eine entsprechende Passage in den Absatz 2 des neuen § 12 eingebaut. Hinsichtlich des Erstattungsverfahrens wird die Vorlage einer Anwesenheitsliste mit Bestätigung des Fraktionsvorsitzenden, dass es sich um eine Fraktionssitzung im Sinne des § 45 V gehandelt hat und die Teilnahme der sachkundigen Bürger/stellvertretenden sachkundigen Bürger im Rahmen der Mandatsausübung erforderlich war, notwendig sein. Die Verwaltung wird den Fraktionsvorsitzenden nach Verabschiedung der Änderungssatzung entsprechende Erläuterungen zukommen lassen.

Zum Anderen hat der Landtag von Nordrhein-Westfalen am 13. September 2012 das „Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ verabschiedet.

Die hierin enthaltenen Änderungen betreffen u. a. die in § 45 GO NW enthaltenen Entschädigungsregelungen für Rats- und Ausschussmitglieder.

Nachdem diese Neuregelungen zwischenzeitlich in Kraft getreten sind, ist es erforderlich, § 12 der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel (Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz) entsprechend anzupassen.

Neu geregelt wurde beispielsweise, dass bei der Zahlung von Verdienstausfall und der Haushaltsentschädigung nicht mehr auf die regelmäßige Arbeitszeit abzustellen ist. Vielmehr ist künftig der Verdienstausfall zu erstatten, der durch die Mandatsausübung

entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist, so dass die regelmäßige Arbeitszeit von der Verwaltung nicht mehr ermittelt werden muss.

Diese Regelung gilt gleichermaßen für die Haushaltsentschädigung, die in § 45 Abs 3 GO NW völlig neu gefasst ist.

Bei einem 2-Personen-Haushalt kann eine Haushaltsentschädigung nur noch dann geleistet werden, wenn ein Kind unter 14 Jahren oder eine pflegebedürftige Person im Haushalt leben.

Personen, die einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen, steht hingegen unabhängig vom Alter der Kinder eine Haushaltsentschädigung zu.

Vorraussetzung in beiden Fällen ist, dass der Antragsteller nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig ist.

Bei dem u. a. Entwurf einer Neufassung des § 12 der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel wurde im Wesentlichen der Text der inzwischen vorliegenden Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes übernommen.

Die textlichen Änderungen sind fett hervorgehoben.

Die erforderliche Änderungssatzung und die bisherige Fassung des § 12 der Hauptsatzung der Stadt sind als Anlagen beigefügt.

Es wird folgende Neufassung vorgeschlagen:

§ 12 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die **Ratsmitglieder** erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

(2) Sachkundige Bürger/**Bürgerinnen** und sachkundige Einwohner/**Ein-wohnerinnen** erhalten für die **im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche** Teilnahme an Ausschuss- **und Fraktionssitzungen** ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, **der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.** Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 12,50 Euro festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 18 Euro/ Stunde überschreiten.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des

Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, **von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche** erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

f) Stellvertretende Bürgermeister/**Bürgermeisterinnen** nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/ **eine stellvertretende Vorsitzende**, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die als Anlage beigefügte 9. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel.

Die beigefügte 9. Änderungssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.